

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1049

Solothurn: Teilzonenplan und Teilerschliessungsplan Allmendstrasse

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan und den Teilerschliessungsplan Allmendstrasse zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 1698 liegt an der Kreuzung Westtangente/Allmendstrasse. Sie ist nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Wohnzone W3b zugeteilt. Auf der Parzelle, auf welcher sich der Forstwerkhof der Bürgergemeinde befand, soll eine neue Überbauung realisiert werden. Beim Bau der Westtangente wurde das Terrain angepasst, so dass die Parzelle gegenüber der Westtangente resp. Allmendstrasse um ca. 2.5m erhöht liegt.

Aus städtebaulichen Gründen soll die neue Bebauung auf Niveau Westtangente stehen und dort als fünfgeschossige Bebauung in Erscheinung treten. Im westlichen Teil der Parzelle ist das Gebäude viergeschossig vorgesehen. Die Parzelle wird deshalb in die fünfgeschossige Kernzone umgezont. Gleichzeitig wird die Parzelle von der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II neu der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet. Ebenfalls neu festgelegt werden die kantonale und die kommunale Baulinie.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. Januar 2019 bis am 26. Februar 2019. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat hat die Einsprache an seiner Sitzung vom 18. Februar 2020 abgewiesen und den Teilzonenplan und den Teilerschliessungsplan Allmendstrasse beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonenplan und der Teilerschliessungsplan Allmendstrasse der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan und dem Teilerschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Teilerschliessungsplan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, Baselstrasse 40

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier und 1 gen. Teilerschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Teilzonenplan und Teilerschliessungsplan Allmendstrasse)